

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1510

KR.Nr. I 109/2008 (BJD)

Interpellation Fraktion SVP: Was ist los mit Staatsanwaltschaft und Gerichten im Kanton Solothurn?
(26.08.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Das Ergebnis des Gerichtsverfahrens rund um das grösste Pensionskassen-Debakel der Schweiz, Vera/Pevos, wird im Volk nicht verstanden. Weit über 2 Millionen Franken wird die Steuerzahlen-den dieses jüngste Justizdebakel kosten. Es ist höchste Zeit einen Blick hinter die Kulissen zu wer-fen. Vorkommnisse wie mangelhafte Anklageschrift, Prozessabwesenheit des leitenden Staatsanwaltes sowie diverse Berichtspunkte lassen grosse Zweifel bezüglich Führung, Organisation, Arbeitsmethodik sowie Glaubwürdigkeit vermuten.

Die SVP Fraktion will klare, präzise Antworten zu folgenden Fragen:

1. Der Fall Vera/Pevos kommt den Kanton Solothurn teuer zu stehen. Bereits 2007 hatte der Regierungsrat auf eine parlamentarische Anfrage von Untersuchungskosten bis zu die-sem Zeitpunkt von 1,2 Mio. Fr. berichtet. Jetzt wurde den Angeklagten eine Genugtuung von jeweils 5000 bis 10 000 Fr. zugesprochen, hinzukommen die Anwaltskosten von gut 1 Mio. Fr. sowie die Gerichtskosten. Wer trägt namentlich diesbezüglich die politische Ver-antwortung?
2. Das Richteramt Olten-Gösgen hat anlässlich der Instruktionsverhandlung des Falls Ve-ra/Pevos mit den Vertretern sämtlicher Beschuldigter und dem Ankläger der Staatsanwalt-schaft den Verhandlungsplan besprochen und festgelegt. Mit welcher Begründung hat sich der zuständige Staatsanwalt in die Ferien verabschiedet und wer hat den Ferienbezug während der Verhandlung bewilligt?
3. Plant und praktiziert die Staatsanwaltschaft eine jährliche Ferienplanung mit Stellvertretungs-regelung? Wer vertrat den leitenden Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos?
4. Wie funktioniert die Informationspraxis innerhalb der Staatsanwaltschaft generell und insbe-sondere im Fall Vera/Pevos. Wurde das Staatsanwaltschaftspersonal periodisch über den Stand des Verfahrens sowie über getroffene organisatorische Massnahmen (Ferienregelung des leitenden Staatsanwaltes) informiert?
5. Die Anklageschrift im Fall Vera/Pevos wurde auch beim zweiten Mal als Zitat: «Formell wie materiell unbrauchbar» titulierte. Es wurde bemängelt, dass einzelne Tatbestände teils

nur schwer den einzelnen Beschuldigten zugewiesen werden konnten. Auch fehlten konkrete Schilderungen der Tatbestände oder sie fehlten ganz oder waren zu allgemein formuliert. Hat der Oberstaatsanwalt als Verantwortlicher der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor Einreichung eingesehen und/oder auf Inhalt geprüft?

6. Die Vermutung liegt Nahe, dass die verantwortliche Richterin bewusst die Angeklagten freigesprochen hat um nicht die Anfechtung des Urteils zu provozieren, im Wissen darum, dass zwischenzeitlich die Verjährung eintreten würde. Dieser Verdacht erhärtet sich darum, weil die zuständige Richterin im Fall Vera/Pevos Jahre verstreichen liess, bis es zur Gerichtsverhandlung, resp. zur Urteilsverkündung kam. Trifft diese Vermutung zu? Wenn Nein, weshalb dauerte es dann so lange bis es zur Gerichtsverhandlung kam, nachdem die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf dem Tisch lag?
7. Bestehen persönliche, berufliche, militärische, politische und private Verbindungen zwischen den sieben Angeklagten und der Staatsanwaltschaft, respektive dem Gericht und dem zuständigen Regierungsrat? Wenn ja, welche?
8. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass das fachliche Potential suboptimal ist. Dies wegen der ungenügenden Ausbildung und Erfahrung der Untersuchungsbeamten. Trifft dies auch für die Staatsanwälte zu?
9. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft eine «Baustelle» ist. Welche konkreten Massnahmen ausser der Forderung von mehr Personal werden im Bezug auf Organisation, Betrieb und Unternehmenskultur zurzeit eingeleitet?
10. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» wird auch die betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft bemängelt. Welche Führungsausbildungen hat der Oberstaatsanwalt seit dem 1.8.05 (Start des Staatsanwaltschaftsmodells) besucht? Welche die Führungsspitze?
11. Im Berichtsjahr 2007 entfielen auf 57 Mitarbeitende rund 14'000 Arbeitstage wovon lediglich 109 Arbeitstage (Anteil 0,9%) auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Warum ist dieser Anteil so tief?
12. Im Berichtsjahr 2007 weist die Staatsanwaltschaft eine Zunahme von mehr als 500 Verfahren aus. Welche Massnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Bewältigung getroffen ausser der Forderung nach mehr Personal zu stellen?
13. Verbunden mit der Einführung des Staatsanwaltmodells verzeichnen diverse Kantone eine Effizienzsteigerung. Warum ist das im Kanton Solothurn nicht so?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Die gestellten Fragen, insbesondere Fragen 2 bis 5, beschlagen zum Teil Sachverhalte, welche auch Gegenstand des eingeleiteten Disziplinarverfahrens sind. Diesen Abklärungen kann und soll nicht vorgegriffen werden. Solche Fragen werden deshalb nur soweit beantwortet, als dies wertungsfrei möglich ist.

3.2 Zu Frage 1

Das Gesetz sieht vor, dass bei einem Freispruch die Gerichtskosten grundsätzlich zulasten des Staates gehen und die Freigesprochenen zu entschädigen sind. Die Frage nach der politischen Verantwortung stellt sich hier aber auch deshalb nicht, weil noch ungewiss ist, ob es und wenn ja, aus welchen Gründen bei den Freisprüchen bleibt.

3.3 Zu Frage 2

Das Gericht hat der Staatsanwaltschaft das Erscheinen in der Ansetzungsverfügung ab dem 9. Juli 2008 freigestellt. Der Entscheid über die Teilnahme lag deshalb bei der Staatsanwaltschaft. Ferien müssen bei der Staatsanwaltschaft nicht formell bewilligt werden.

3.4 Zu Frage 3

Ja, die Staatsanwaltschaft praktiziert eine jährliche Ferienplanung mit Stellvertretungsregelung.

3.5 Zu Frage 4

Das Personal der Staatsanwaltschaft wird nicht über den Stand einzelner Verfahren und damit zusammenhängende organisatorische Massnahmen informiert. Im Übrigen verweisen wir auf die einleitenden Bemerkungen.

3.6 Zu Frage 5

Die Schlussverfügungen vom Januar und April 2004 waren dem Oberstaatsanwalt bekannt, ebenfalls jene vom 31. Januar 2008. Er teilt die Auffassung nicht, wonach die Anklageschrift "formell wie materiell unbrauchbar" sei.

3.7 Zu Frage 6

3.7.1 Vorbemerkungen:

- a. Mit der geäusserten „nahen“ und „erhärteten“ Vermutung, die verantwortliche Richterin habe die Angeklagten aus sachfremden Gründen bewusst freigesprochen, wird der massive Verdacht des Amtsmissbrauchs – eines Verbrechens – erhoben: der Freispruch sei erfolgt, „um nicht die Anfechtung des Urteils zu provozieren, im Wissen darum, dass zwischenzeitlich die Verjährung eintreten würde.“ Die SVP-Fraktion stützt sich dabei offenbar auf die Angabe der Staatsanwaltschaft in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 12. Juni 2007 auf die Interpellation der FdP „Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?“, die Straftaten würden spätestens Ende 2008 verjähren (Ziff. 3.7). Die angeführte Begründung der Interpellanten für den Verdacht ist nicht plausibel, weil im vorliegenden Fall unabhängig vom Ausgang mit einem Rechtsmittel der unterlegenen Partei zu rechnen war (wie es denn auch erfolgt ist). Zudem ist nicht ersichtlich, was sich die „verantwortliche Richterin“ (ge-

fällt wurde das Urteil von einem Dreierkollegium) davon hätte versprechen sollen, dass das Urteil nicht angefochten würde: Sie hatte ihre Arbeit gemacht, die Urteilsbegründung musste in jedem Fall erstellt werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass eine mögliche Verjährung eintreten würde, unabhängig davon, ob durch das Amtsgericht ein Schuldspruch oder ein Freispruch ergangen wäre. Zu verhindern wäre ein Verjährungseintritt einzig durch ein formell rechtskräftiges Urteil der letzten kantonalen Instanz (Obergericht), wie ebenfalls aus der zitierten Stellungnahme hervorgeht. Aber auch der Verfahrensablauf, der einem öffentlich zugänglichen Urteil entnommen werden kann (s. unten), rechtfertigt den geäusserten Verdacht in keiner Weise.

- b. Es handelt sich um ein weiterhin vor kantonalen Gerichten hängiges Verfahren, so dass Angaben dazu mit der gebührenden Zurückhaltung zu machen sind. Gemäss Art. 88 der Kantonsverfassung urteilen die Gerichte in der Sache unabhängig, sie sind nur dem Recht verpflichtet. Zudem gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 der Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1). Dies gilt es zu beachten. Ebenso besteht hinsichtlich der Gerichtsverfahren grundsätzlich das Amtsgeheimnis.

3.7.2 Zur Prozessgeschichte:

Die Prozessgeschichte bis zum Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2006 ist auf S. 6 – 10 des Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 9. Juli 2007 festgehalten. Der Ablauf des entsprechenden Beschwerdeverfahrens selber wird auf Seite 4 f. dieses Urteils dargestellt. Das Urteil der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007 ist auf der Homepage des Obergerichts abrufbar unter <http://www.so.ch/gerichte/obergericht/aktuell/12072007-beschwerdekammer.html> (pdf Dokument anklicken).

3.7.3 Ergänzend kann folgendes ausgeführt werden:

Es handelt sich bekanntlich um einen aussergewöhnlich umfangreichen Fall (mehrere hundert Ordner an Akten), so dass die Einarbeitung in die Akten und die Prozessinstruktion – neben der Bearbeitung der übrigen laufenden Verfahren – erheblich mehr Zeit in Anspruch nahm als üblich. Ein/e Solothurner Gerichtspräsident/in bearbeitet pro Jahr gegen 1'000 Verfahren (Zivil- und Strafrecht). Weitere Komplikationen ergaben sich im Fall Vera/Pevos durch verschiedene Anträge und Rechtsmittelverfahren wegen Akteneinsicht, was in der Regel im Voruntersuchungsverfahren vor Überweisung an das Gericht erledigt wird und die im vorliegenden Fall bei der Prozessinstruktion zusätzlichen Aufwand verursachten. Die lange Dauer des Verfahrens ist erklärbar, längere „leere Zeiten“ sind nicht ersichtlich. Sicher hätte im Februar 2006 die Hauptverhandlung rascher angesetzt werden können. Dass es dann Dezember wurde, hatte nebst der aufwändigen Verhandlungsvorbereitung auch mit der schwierigen Terminsuche (ein Anklagevertreter und sechs Verteidiger) zu tun. Bei der Festsetzung der Verhandlung vom Juli 2008 wurde der Zeitplan straffer gehandhabt und auf Terminwünsche der Parteien wenig Rücksicht genommen.

3.7.4 Zur Verjährung:

In der Stellungnahme des Regierungsrates auf die Interpellation der FdP-Fraktion: „Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?“ vom 12. Juni 2007 liess die Staatsanwaltschaft wie bereits erwähnt verlauten, die Straftaten im Verfahren Vera/Pevos würden spätestens Ende 2008 verjähren. Diese Angabe ist aber nicht nachvollziehbar, nennt der Staatsanwalt doch in den Schlussverfügungen bei den vorgehaltenen Straftaten selbst eine Deliktszeit bis

1994, 1995 oder 1996, was – bei einer Verjährungsfrist von 15 Jahren – zum Eintritt der absoluten Verjährung in den Jahren 2009 bis 2011 führen würde.

Der von der SVP Fraktion erhobene Verdacht des Amtsmissbrauchs wird mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

3.8 Zu Frage 7

Mit dieser Frage soll offenbar – wie mit Frage 6 – die Unabhängigkeit unserer Justiz und deren korrektes Handeln in Frage gestellt werden. Entsprechende Vorwürfe sind mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Zu den Verbindungen der Angeklagten zu Staatsanwaltschaft, Gericht und „zuständigem Regierungsrat“:

Im Straffall Vera/Pevos gibt es keinen „zuständigen“ Regierungsrat. Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt selbständig, gleich wie auch das Gericht sein Urteil unabhängig fällt. Allfällige Verbindungen zwischen dem Justizdirektor und den Angeklagten sind deshalb irrelevant. Im Übrigen bestehen solche in dem von den Interpellanten genannten Umfang nicht.

Bezüglich den am Verfahren beteiligten Mitgliedern der Gerichte gelten §§ 92 und 93 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG). Sie regeln die Ausstandsfälle. Ein Ausstandsbegehren gegen das Amtsgericht wurde von der Staatsanwaltschaft vor der zweiten Verhandlung gestellt mit der Begründung, das Gericht sei nach dem ersten Entscheid voreingenommen. Das Begehren wurde abgewiesen, ebenso die dagegen erhobene Beschwerde der Staatsanwaltschaft namentlich mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe Gelegenheit erhalten, die Schlussverfügung (Anklage) zu verbessern und diese Gelegenheit auch wahrgenommen. Weitere Ausstandsbegehren wurden nicht gestellt. Es besteht kein Grund zur Annahme, das Gericht habe die Ausstandsregeln verletzt.

Auch bezüglich der Staatsanwaltschaft sind weder Ausstands- noch Ablehnungsgründe bekannt.

3.9 Zu Frage 8

Nein.

3.10 Zu Frage 9

Im Rahmen des Berichts der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Expertenberichts des kpm (http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bdsek/pdf/oue_stawa_bericht_def.pdf) vom Juni 2008 wird neben einer substanziellen Erhöhung der Personaldotation unter Anderem auch die Durchführung eines Führungsentwicklungsprojektes beantragt (Anhang 7: Massnahmenblatt Führungsentwicklung). Das Bau- und Justizdepartement ist daran, dieses Projekt zu initiieren. Es ist abzusehen, dass ihm dabei eine stärkere Führungsrolle zukommt als im Bericht vorgesehen.

Im Wissen, dass die Führung die Betriebskultur einer Organisation massgebend prägt, soll dieses Projekt dazu beitragen, dass das im Schlussbericht der Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 21. September 2007 (Expertenbericht) erwähnte "wesentliche Optimierungspotenzial im Bereich der Kultur" ausgeschöpft werden kann.

3.11 Zu Frage 10

Sowohl der Oberstaatsanwalt wie auch die übrigen Mitarbeitenden mit Führungsfunktion haben entweder in ihren früheren Leitungsfunktionen und/oder seit dem Start des Staatsanwaltsmodells Führungskurse besucht.

3.12 Zu Frage 11

Mehr war nach Aussage der Staatsanwaltschaft nicht möglich aufgrund der beschränkten finanziellen und personellen Ressourcen.

3.13 Zu Frage 12

Die Staatsanwaltschaft hat sich bemüht, die Verfahren möglichst effizient zu führen. Dabei wurde auch Überzeit geleistet und es wurden Ferien auf das nächste Jahr übertragen.

3.14 Zu Frage 13

Das Staatsanwaltsmodell ist auch im Kanton Solothurn effizienter als das UntersuchungsrichtermodeLL. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton Solothurn im Vergleich zu anderen Kantonen im Bereich der Strafverfolgung personell stark unterdotiert ist (siehe Bericht der Arbeitsgruppe vom 10. Juni 2008).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatsanwaltschaft (2)
Gerichtsverwaltung (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat